

Neufassung der Satzung des
Handwerker- und Gewerbevereins Oberthal e.V.
vom Februar 2002

§ 1

Name und Sitz:

Der am 6. Januar 1931 gegründete Verein trägt auf Beschluß der Jahreshauptversammlung vom **25.02.02** den Namen **Handwerker- und Gewerbeverein Oberthal e.V.** und hat den Sitz in 66649 Oberthal.

§ 2

Zweck und Ziele:

1. Der Verein bezweckt, sich unmittelbar für die Belange des Handwerkerstandes, der Gewerbetreibenden und der Selbständigen einzusetzen, sich durch gegenseitige Belehrung zu unterstützen und die Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch gemeinsame Aktionen vorzustellen.
2. Der Verein ist bestrebt, eigene Interessen auf kommunaler Ebene sachkundig zu vertreten, auf diesbezügliche Entscheidungen Einfluß zu nehmen und den Wert der Gemeinde Oberthal als Einkaufs- und Wohnort anzuheben.
3. Der Verein verfolgt das Ziel, durch gesellige Veranstaltungen und Pflege der Tradition den Zusammenhalt seiner Mitglieder zu fördern.
4. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft:

Grundsätzlich ist bei der Aufnahme eines Mitgliedes auf Übereinstimmung mit § 2 der Satzung über Zweck und Zielsetzung des Vereins zu achten.

Ansonsten gilt:

1. Zum Eintritt in den Verein ist jeder selbständige Handwerker, **Gewerbetreibender oder Freiberufler** berechtigt, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Grundsätzlich muß das Mitglied seinen Betriebssitz **oder eine Filiale** in der Gemeinde Oberthal haben.
3. **Familienangehörige**, die im Betrieb arbeiten, sind ebenfalls mitgliedsberechtigt; das gleiche gilt für Mitinhaber.
4. In Ausnahmefällen kann das Recht auf Mitgliedschaft an den Ehepartner abgetreten werden, sofern dieser - unabhängig der juristischen/steuerlichen Auslegung - im üblichen Geschäftsverkehr nach innen und außen vorrangig die Betriebsinteressen vertritt; gleiches gilt für Geschäftsführer und Filialleiter.

5. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
6. In Ausnahme-, sowie in Zweifelsfällen (z. B. wettbewerbsverzerrender nebenberuflicher Selbständigkeit) entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch des Antragstellers oder eines der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Bei Aufnahme ist dem Mitglied die Satzung zur Kenntnis zu geben.
8. **Ehrenmitglieder werden nach der Richtlinien-Ehrenordnung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.**

§ 4

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

1. bei Tod des Mitgliedes.
2. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
3. bei Aufgabe der Selbständigkeit oder bei Änderung der Funktion, die zum Eintritt berechtigt hatte. Ausnahmen sind hierbei die Pensionierung oder eine über 10-jährige Mitgliedschaft, sofern die Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zielen gewährleistet ist.
4. durch Ausschluß:
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit den sofortigen Ausschluß eines Mitgliedes beschließen. Ein Grund zum Ausschluß ist gegeben wenn:
 - Ein Mitglied sich unehrenhafte Handlungen inner- oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen läßt.
 - Die Mitgliedschaft mißbraucht wird, das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins geschädigt werden.
 - Gegen die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnungen des Vorstandes in grober Weise verstoßen wird.
 - Die Beitragszahlung verweigert wird bzw. ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt.

Gegen den Ausschluß, der dem Betreffenden mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen ist, kann nur binnen 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Vorstandes ist danach nicht mehr anfechtbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und sonstige Begünstigungen zu den jeweils vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Die passive Teilnahme eines Stellvertreters ist bei Zustimmung durch die versammelten Mitglieder möglich.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung zu beachten, insbesondere die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben zu fördern, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen.

§ 6

Mitgliederbeiträge:

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieser Beschluß bedarf der einfachen Mehrheit.
2. Die festgesetzten Mitgliederbeiträge werden im voraus erhoben. Die näheren Einzelheiten für die Einzahlung der Beiträge regelt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.
3. Sofern sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage befindet, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß die Beitragszahlung für dieses Mitglied stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins:

Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand

Durch Mehrheitsbeschluß der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können nach Bedarf Kommissionen, Ausschüsse und Funktionäre zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben eingesetzt werden.

§ 8

8.1. Jahreshauptversammlung (JHV):

Einmal im Jahr zu Beginn des Geschäftsjahres findet die JHV statt. Sie ist das oberste Organ für die Willensbildung des Vereins. Neben der Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins sind der JHV vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Protokolls über die letzten JH-Versammlung.
2. Die Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte, die durch die betreffenden Vorstandsmitglieder zu erstatten sind.
3. Die Wahl, Entlassung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
5. Alle Satzungsänderungen

Zur JHV ist durch den Vorstand mit einer Ankündigungszeit von mindestens 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Beschlußkraft der JHV gleichzusetzen ist die "Außerordentliche Mitgliederversammlung". Diese kann unter den gleichen Bedingungen wie die JHV durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie durch mindestens zehn Mitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wurde. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung schafft die Möglichkeit, während des laufenden Geschäftsjahres Beschlüsse zu fassen, die ansonsten der JHV vorbehalten sind.

8.3 Mitgliederversammlungen:

Der Vorstand kann nach Bedürfnis einfache Mitgliederversammlungen durchführen. Für diese gelten bezüglich der Einladung, der Tagesordnung, der Beschlußfähigkeit und der Protokollführung die allgemein Bestimmungen entsprechend der Satzung.

§ 9

Allgemeines zu den Versammlungen:

1. **Einladung:**
Die Einladung hat mindestens **8** Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder im Gemeindeblatt mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. **Tagesordnung:**
Die Tagesordnung ist grundsätzlich Bestandteil der ordnungsgemäßen Einladung. Die Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP) ist in allen Bereichen, die der JHV vorbehalten sind, zwingend vorgeschrieben. Sonstige TOP können auf Antrag bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern in jeder Versammlung nachträglich aufgenommen werden.

3. Beschlußfähigkeit:
 - 3.1. Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend; die Versammlung hat jedoch das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben. Alle Beschlüsse sind in ihrem Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen.
 - 3.2. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens **1/10 der Mitglieder** anwesend sind. Wird die Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach acht Tagen, mit einer Ankündigungsfrist von acht Tagen, eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig ist.
 - 3.3. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit kann eine entsprechende Entscheidung durch den Leiter der Mitgliederversammlung getroffen werden.
4. Protokollführung:

Über alle Versammlungen, insbesondere über alle gefaßten Beschlüsse, hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm sowie vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Auf Antrag ist das Protokoll jedem Mitglied zur Einsicht vorzulegen.

§ 10

Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus mindestens **sieben** Personen
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 3. dem Schriftführer
 4. **dem Schatzmeister**
 5. **dem Organisationsleiter**
 6. den zwei Beisitzern
- Eine Erweiterung des Vorstandes ist zulässig und wird bei Bedarf durch die Versammlung beschlossen.
2. Der Vorstand ist zuständig für die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins, insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung.
 3. Der Vorsitzende leitet die **Sitzung** des Vorstandes, er beruft den Vorstand ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen **sind allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.**
 4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und zwar jeder für sich allein.
 5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsausschüsse mit vollem Stimmrecht teilnehmen.

6. Der Schriftführer hat neben der Protokollführung über die Versammlungen, sowie Sitzungen des Vorstandes, insbesondere den anfallenden Schriftverkehr zu erledigen. Er kann an allen Sitzungen der Vereinsausschüsse mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
7. Der **Schatzmeister** ist für die Kassenführung des Vereins entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur mit **Kenntnis** des Vorstandes leisten.

§ 11

Vorstandswahl:

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung.
2. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine Neuwahl in der darauffolgenden **Mitgliederversammlung** stattzufinden.
3. Zur Wahl könne nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
4. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, es werden so viele Wahlgänge durchgeführt, bis eine Mehrheit erreicht ist.
5. **Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, bei mehr als einem Vorschlag oder auf Antrag wird geheim gewählt.**
6. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch einen in der Versammlung gewählten Versammlungsleiter, der gleichzeitig die Wahlvorschläge und die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§ 12

Kassenprüfer:

Alle 2 Jahre werden von der Jahreshauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind beauftragt die Kasse zu prüfen und der Versammlung Bericht zu erteilen. Sie haben das Recht der ständigen Revision der Vereinskasse, Bücher und Belege. Einmal im Jahr, uns zwar vor der Jahreshauptversammlung, hat eine ordnungsgemäße Prüfung der Buch- und Kassenprüfung stattzufinden.

§ 13

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 14

Ehrenvorsitzende:

Die Versammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass langjährige verdienstvolle Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, genaue Regelung ist in der Ehrenordnung festgelegt. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt und endet mit dem Tod, oder seiner Rücktrittserklärung, Nur bei schwerwiegenden Gründen, wie im § 4 dargestellt, kann der Ehrenvorsitzende abberufen werden. Der Ehrenvorsitzende hat im wesentlichen repräsentative Aufgaben bei Öffentlichkeitsveranstaltungen des Vereins wahrzunehmen. Ferner obliegt ihm bei Anwesenheit die Leitung der Mitgliederversammlung im Falle der Entlastung des Vorstandes und die Wahl des 1. Vorsitzenden. Im übrigen stehen ihm die Rechte zu, die ihm durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung oder des Vorstandes übertragen werden.

Schlußbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen:

Über die Änderung der Satzung beschließt die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Voraussetzung ist, dass dies als Tagesordnungspunkt auf der den Mitgliedern schriftlich zugestellten oder im Gemeindeblatt veröffentlichten Tagesordnung stand.

§ 16

Auflösung des Vereins:

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller dem Verein angehörenden Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Der Verein hört von selbst auf zu existieren, wenn die Zahl der Mitglieder **unter** 7, i. W. sieben, Mitglieder abgesunken ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das etwaige Vereinsvermögen an die Gemeinde Oberthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt laut Beschluß der Jahreshauptversammlung vom .25.02.2002. in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom Januar 1988 ihre Gültigkeit.

Unterschrift der Mitglieder